



Amtliche Bekanntmachungen

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens an der Dietrich-Bonhoeffer- / Kardinal-von-Galen-Schule

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Schulentwicklungsplan 2011-2015 (SEP) hat der Rat der Stadt Oberhausen unter Drucksache Nr. A/15/1642-01 am 17.10.2011 die Neugründung einer vierzügigen Grundschule am Standort Siedlerweg 30, 46119 Oberhausen, durch die Zusammenlegung der beiden an diesem Standort befindlichen Schulen, der Gemeinschaftsgrundschule Dietrich-Bonhoeffer-Schule und der städtischen katholischen Bekenntnisgrundschule Kardinal-von-Galen-Schule, gem. § 81 Abs. 2 SchulG ab dem 01.08.2013 beschlossen.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 SchulG. Hierin wird die Schulart durch die Erziehungsberechtigten in einem Bestimmungsverfahren festgelegt.

Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 30.05. - 01.06.2012 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 425 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Dies bedeutet, dass mindestens 224 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen (§ 9 Abs. 4 BestVerfVO). Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Das Bestimmungsverfahren an der Dietrich-Bonhoeffer- und der Kardinal-von-Galen-Schule ergab das folgende Wahlergebnis:

Stimmabgabe insgesamt	70
davon für	
Gemeinschaftsgrundschule	38
Katholische Bekenntnisgrundschule	31
Weltanschauungsschule	1

Das Auszählungsergebnis wurde durch den Schulträger per Entscheidung festgestellt. Es ist nicht die notwendige Stimmenzahl für eine bestimmte Schulart zustande gekommen, so dass eine Gemeinschaftsschule zu errichten ist. Dieser Entscheidung wurde durch die Untere Schulaufsichtsbehörde zugestimmt.

Mit der Errichtung der neuen Gemeinschaftsgrundschule zum 01.08.2013 werden die Dietrich-Bonhoeffer- und die Kardinal-von-Galen-Schule zum Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aufgelöst.

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens an der Emscher- / Katharinenschule

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Schulentwicklungsplan 2011-2015 (SEP) hat der Rat der Stadt Oberhausen unter Drucksache Nr. A/15/1640-01 am 17.10.2011 die Neugründung einer vierzügigen Grundschule am Standort Wunderstraße 15, 46049 Oberhausen, durch die Zusammenlegung der beiden an diesem Standort befindlichen Schulen, der Gemeinschaftsgrundschule Emscherschule und der städtischen katholischen Bekenntnisgrundschule Katharinenschule, gem. § 81 Abs. 2 SchulG ab dem 01.08.2013 beschlossen.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Abs. 2 SchulG. Hierin wird die Schulart durch die Erziehungsberechtigten in einem Bestimmungsverfahren festgelegt.

Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 30.05. - 01.06.2012 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 365 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Dies bedeutet, dass mindestens 224 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen (§ 9 Abs. 4 BestVerfVO). Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Das Bestimmungsverfahren an der Emscher- und der Katharinenschule ergab das folgende Wahlergebnis:

Stimmabgabe insgesamt	126
davon für	
Gemeinschaftsgrundschule	39
Katholische Bekenntnisgrundschule	86
Weltanschauungsschule	1

Das Auszählungsergebnis wurde durch den Schulträger per Entscheidung festgestellt. Es ist nicht die notwendige Stimmenzahl für eine bestimmte Schulart zustande gekommen, so dass eine Gemeinschaftsschule zu errichten ist. Dieser Entscheidung wurde durch die Untere Schulaufsichtsbehörde zugestimmt.

Mit der Errichtung der neuen Gemeinschaftsgrundschule zum 01.08.2013 werden die Emscher- und die Katharinenschule zum Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aufgelöst.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 153 bis Seite 162

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46045 Oberhausen, Amtsgericht Duisburg HRB 13239

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Verbindung mit § 106 Aktiengesetz wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Herr Manfred Lorentschat hat sein Mandat als Mitglied im Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum 31.05.2012 niedergelegt.

Auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 24.05.2012 Herrn Norbert Axt, Studiendirektor, Oberhausen, mit Wirkung vom 01.06.2012 in den Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gewählt.

Oberhausen, 12.06.2012

Hartmut Schmidt
Geschäftsführer

Horst Kalthoff
Geschäftsführer

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011

1. Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 fristgerecht aufgestellt und durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, prüfen lassen.

Diese hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen,

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, 23. Februar 2012

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Winkler Eckmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 10.05.2012 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 63.640,54 in die Bilanz einzustellen und mit den bestehenden Verlustvorträgen zu verrechnen.
3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann bis zum 30.06.2012 jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Gebäudeteil D, Raum D 516, eingesehen werden.

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Hartmut Schmidt Horst Kalthoff
Geschäftsführer Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr
Volker Wilke

wird sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz gem. Verzichtserklärung vom 01.06.2012 mit Ablauf des 24.06.2012 niederlegen.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Rat der Stadt Oberhausen ist der an 8. Stelle stehende Bewerber

Herr
Ertekin Aksünger
Ohrenfeld 9
46049 Oberhausen
geboren 1968
Industriemechaniker

berufen worden, der damit ab dem 25.06.2012 an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes treten wird.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 19.06.2012

Wehling
- Wahlleiter -

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße -**

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung -, vom 25.05.2012 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche und nordwestliche Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 54, nordwestliche Grenze des Grundstücks Leuthenstraße 6, die Leuthenstraße überquerend zur südlichen Gebäudeseite des Gebäudes Leuthenstraße 12, südliche Gebäudeseite des Grundstücks Leuthenstraße 12, rückwärtige Grundstücksseiten der Häuser Neumühler Straße Nr. 46, 44, 42, 40, 38 und 36, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 491, Flur 24, nordwestliche Grenze des Grundstücks Preußenstraße 5, die Preußenstraße zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 30 überquerend, nordwestlichen Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 30, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nach ca. 30 m rechtwinklig abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 813, Flur 24, nach ca. 8 m in nördlicher Richtung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1166, Flur 24, rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1410, Flur 24, von diesem Punkt rechtwinklig, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1223, Flur 24, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1223, Flur 24, die Neumühler Straße zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1306, Flur 23, überquerend, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1306, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 402, 401, 398, 397 und 396, Flur 23, östliche Seite der Braunschweigstraße, nach ca. 25m abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 593, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593 und 1454, Flur 23, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 787, Flur 23, östliche Seite der Bayernstraße, abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 635, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 635 und 860, Flur 23, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 298, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 298, 640, 641 und 642, Flur 23, die Sachsenstraße zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 288, Flur 23, überquerend, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 288, 287, 224, 223 und 222, Flur 23, und deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 958, Flur 23, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 958, Flur 23 (Württembergstraße), und deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 503, Flur 24, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 503, Flur 24.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 252, 1. Änderung werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten durch den Ausschluss unverträglicher Nutzungen wie Vergnügungsstätten u.a. Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Sexshops und -kinos;
- Soweit aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, Umstellung der vorhandenen Festsetzungen auf aktuelle Rechtsgrundlagen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-s-p.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

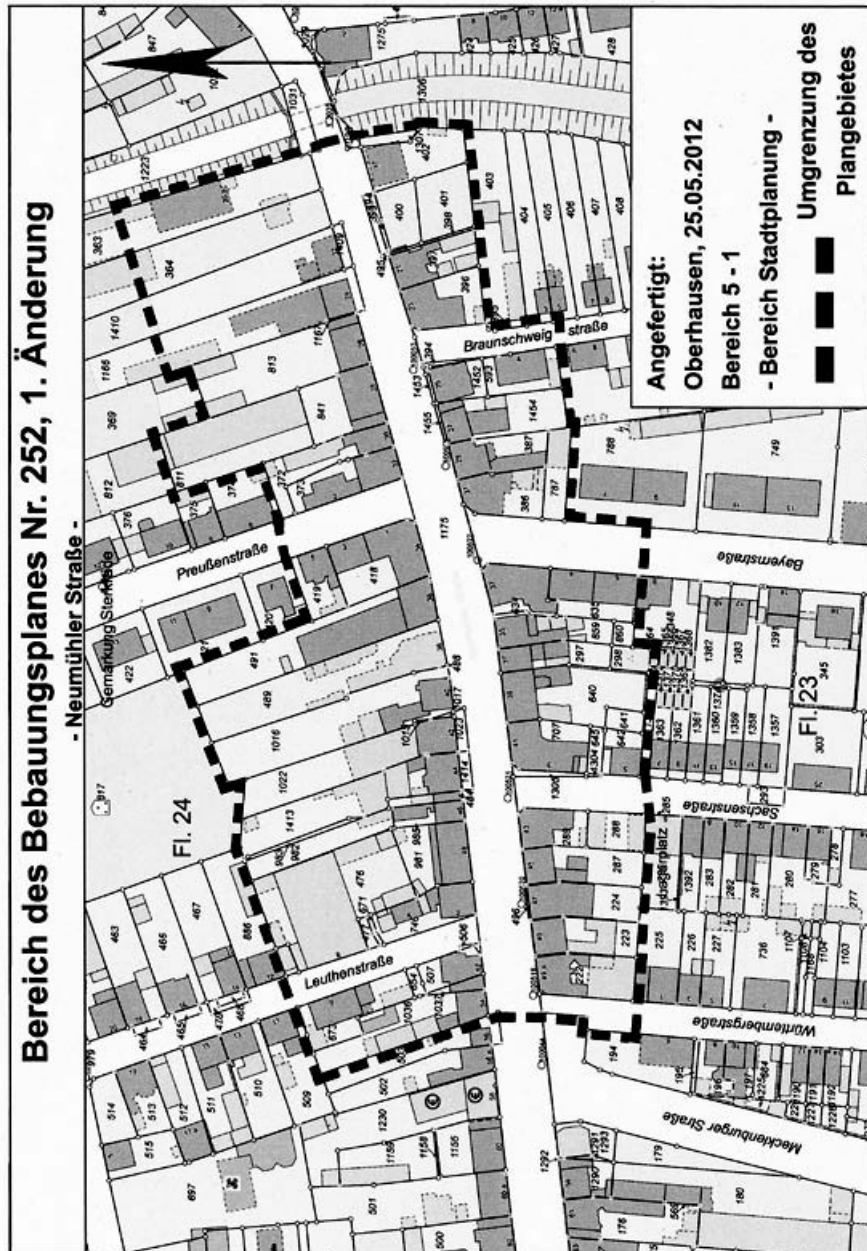
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 682 - Elsässer Straße /
Langemarkstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung - vom 10.05.2012 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 682 - Elsässer Straße / Langemarkstraße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Langemarkstraße, südliche Seite des Friedensplatzes, westliche Seite der Elsässer Straße und nördliche Seite der Helmholtzstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 682 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Kerngebietes mit Maßgaben für Wohnnutzungen
- Ausschluss von Nutzungen mit negativen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

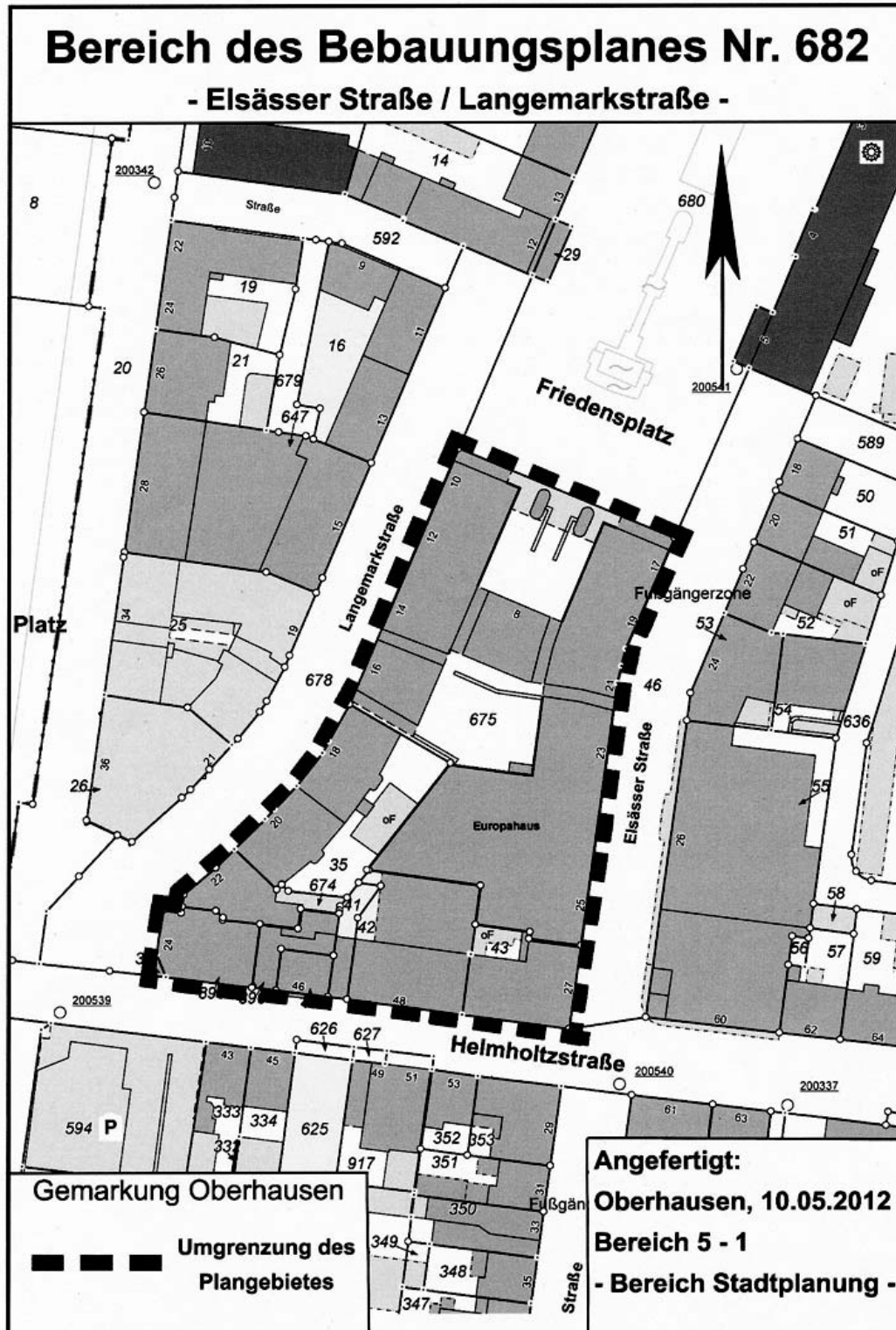
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung einer Satzung über den teilweise erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 118.1) für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße -

I. Satzung

über den teilweise erneuten Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 118.1) für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - vom 26.06.2012

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für einen Bereich des Bebauungsplans Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - wird zur Sicherung der Planung teilweise eine erneute Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der erneuten Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 03.05.2012 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre (Nr. 118.1) liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18, und umfasst das Flurstück Nr. 221.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erneuten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der erneuten Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 26.06.2012

Wehling
Oberbürgermeister

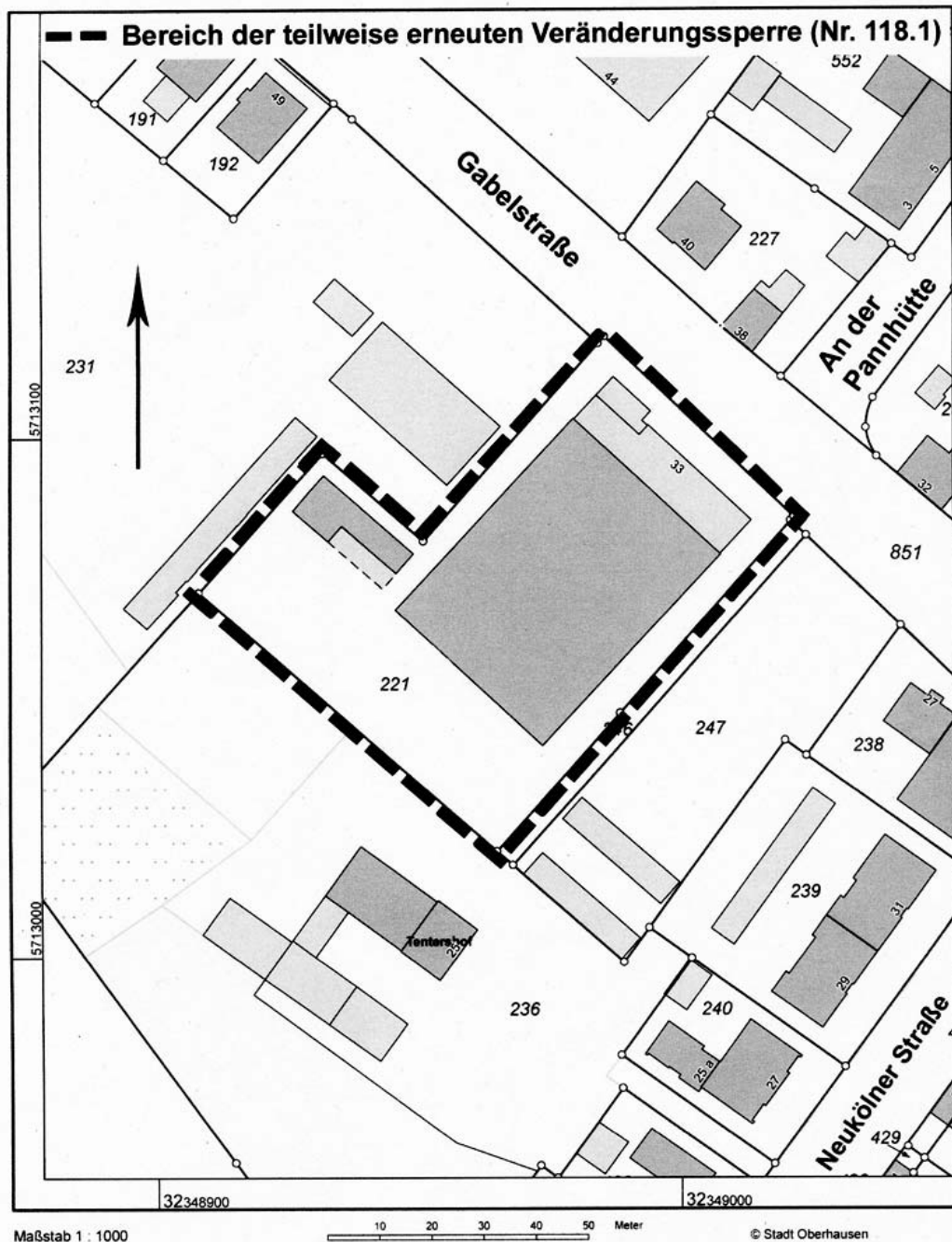
Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 -Stadtplanung-
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:1000

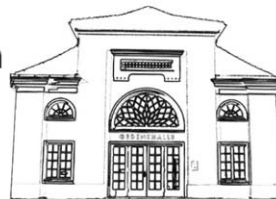
Flurstück: 221
 Flur: 18
 Gemarkung: Sterkrade-Nord
 Gabelstr. 33, Oberhausen

Erstellt: 03.05.2012



Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Durchführung von Wechselausstellungen und themenbezogenen Veranstaltungen
Führungen durch die Dauerausstellung und die Wechselausstellungen als Vor- und Nachbereitung bzw. Ergänzung von Unterrichtsreihen zu den Themen der Gedenkhalle
Erstellung und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
Begleitung von Projektarbeiten und Projekttagen
Vorführung von Videofilmen zur Thematik
Ausleihe des "Infokoffers gegen Neonazismus"
Betreuung von SchülerInnen bei Unterrichtsaufgaben oder Geschichtswettbewerben
Hilfestellung bei z. B. Examensarbeiten und persönlichen Nachforschungen
Zusammenarbeit mit Lehrerseminaren

Gedenkhalle im Schloss Oberhausen
Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen

Telefon: 0208 41249-32
Telefax: 0208 41249-34
e-mail: gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de

Öffnungszeiten
Dienstag bis Sonntag 11 - 18 Uhr
Montag geschlossen
Eintritt: frei

Führungen und Besucherbetreuung
nach Anmeldung

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Juli 2012
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2012 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de